

wird auf das oberste Altartuch noch eine Wachseleinwand gelegt, um dasselbe vor Staub und Schmutz zu bewahren. Diese Wachseleinwand soll aber während der Feier des hl. Opfers fortgenommen werden, wie unsere Constitut. Synod. vorschreiben.“¹⁾

Achenthal, Tirol.

Pfarrer P. A. Scherer.

XII. (Unterricht über die einzelnen Scapuliere.)

Für die Aufgenommenen wird es vom größten Nutzen sein, wenn über die einzelnen Scapuliere ein kurzer Unterricht ertheilt wird. Vorerst erkläre der Priester einfach, deutlich und genau, welche die einzelnen Scapuliere seien, was sie für eine Bedeutung haben; dann mache er insbesondere darauf aufmerksam, in welcher Weise das fünffache Scapulier getragen werden müsse; sage daher, daß man dasselbe in gesunden und kranken Tagen, bei Tag und Nacht, überhaupt zu jeder Zeit, namentlich aber in der Todesstunde tragen müsse und es nie, höchstens auf ganz kurze Zeit, etwa um es auszubessern oder aus einer anderen gegründeten Ursache ablegen dürfe, daß man gerade in der Weise das Scapulier tragen müsse, wie der Priester dasselbe umgegangen habe; es sei daher durchaus nicht zu billigen, wenn jemand das Scapulier für längere Zeit ablegt und nicht trägt, oder aber zu Hause aufbewahrt, an einen Nagel hängt oder wohl gar in die Tasche steckt. Manche glauben, durch das fortwährende Tragen zerreiße das Scapulier viel zu bald, weshalb sie dasselbe sorgsam schonen zu müssen glauben. Nicht zum Aufbewahren in der Kade bekommt man das Scapulier, sondern dazu hat man vom bevollmächtigten Priester dasselbe sich anlegen lassen, daß man es immer trage, wie ein Kleid, das man erst ablegt, wenn es schadhast zu werden beginnt. Das fünffache Scapulier muß demnach immer, zu jeder Tages- und Jahreszeit, und muß so getragen werden, daß die rothen Verbindungsbänder der beiden Theile des Scapulieres auf den Schultern aufliegen und die Scapuliertheile von den Schultern weg gleichmäßig vorne an der Brust und am Rücken niederhängen. Das Scapulier kann man am besten unter den Oberkleidern tragen. Damit dasselbe sich länger gut erhalte, kann man jeden Theil desselben in ein kleines Säckchen von Seide oder Leinwand einnähen. Auf diese Weise werden die einzelnen Scapuliertheile

¹⁾ Diese auf die vorgeschriebenen 3 Altartücher gelegte Wachseleinwand ist auch außer der Feier des hl. Messopfers nicht anzurathen, da sie unnöthig sich ausnimmt und die Altartücher darunter leichter modrig werden, zumal in feuchten Kirchen.

besser geschont, auch läuft man so weniger Gefahr, einen oder den anderen Theil des fünffachen Scapulieres, wie dies leicht möglich, oder auch die Bilder am rothen Scapulier, falls sie mit der Zeit vom Stoffe sich lösen, zu verlieren, wodurch das Scapulier selbst als fünffaches seine Gültigkeit verlöre und nicht mehr gebraucht werden könnte. Die rothen Bänder des Scapulieres werden aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst unbrauchbar; deßhalb vergesse der Priester nicht, den Aufgenommenen zu bedeuten, daß die Bänder wieder nur durch rothe und zwar aus Schafwolle ersetzt werden sollen, und keine anderen, seien es nun seidene oder linnene oder baumwollene genommen werden dürfen; auch die Farbe dieser Bänder müsse die rothe sein. Werden die Bänder zuerst schadhaft und sind die beiden Theile des fünffachen Scapulieres noch im guten Zustande, näh man einfach wieder neue rothe Bänder aus Schafwolle an die beiden Theile des Scapulieres an. Wird indeß das Scapulier selbst schadhaft und unbrauchbar, Sorge man vor, daß man bereits ein neues habe, wenn man das unbrauchbar gewordene ablegt. Schadhafte Scapuliere verbrenne man, um sie vor Vermehrung zu schützen. Das neue Scapulier kann man ebenfalls von einem bevollmächtigten Priester segnen lassen; ist jedoch dies nicht leicht möglich, so kann man dasselbe und so alle anderen Scapuliere, wenn man deren noch mehrere bis zu seinem Tode bedarf, auch ohne Einfügung von Seite des Priesters nehmen, sich selbst anlegen und tragen; durch das erste Scapulier, sagt man, seien alle anderen gesegnet.

Was hat zu geschehen, wenn jemand das Scapulier abgelegt hat?

Hat jemand das Scapulier aus Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit für längere Zeit abgelegt und absichtlich nicht getragen, ist er während dieser Zeit auch aller Gnaden und Ablässe verlustig gegangen; nimmt er dann das Scapulier wieder auf sich mit dem Vorsatze, dasselbe beständig zu tragen, so tritt er wieder in alle Rechte ein und es bedarf einer wiederholten Einkleidung und Aufnahme nicht. Anders verhielte sich die Sache, wenn jemand aus Verachtung oder Unglauben das Scapulier weggegeben hätte. In diesem Falle, der als förmliche Losagung von der kirchlichen Bruderschaft angesehen wird, ist eine neue Aufnahme und Einkleidung unbedingt nothwendig. Welche Verpflichtungen übernimmt derjenige, dem das fünffache Scapulier durch den bevollmächtigten Priester gültig erteilt wurde? Im Ganzen keine weiteren, als daß er die Scapuliere recht andächtig trage, im Hinblick auf die einzelnen, deren Bedeutung wohl zu erfassen strebe und die Früchte der Erlösungsthätigkeit unseres Herrn und die Macht der Fürbitte der Mutter Gottes sich eifrigst zu Nutzen mache. Es wird daher sehr gut sein, bei einer jedesmaligen Aufnahme die Betreffenden zum Gebet und zum öfteren recht

würdigen Empfang der heiligen Sacramente zu ermuntern, insbesondere aber vor schlechten, falschen, unredlichen und oberflächlichen Beichten nachdrücklich und ernst zu warnen, damit man nicht, statt der Arznei, Gift nehme und so, sich selbst den größten Schaden zufügend, Gott und seiner heiligen Mutter nur Hohn spräche, da man doch bei der Aufnahme in die heiligen Scapuliere einen frommen, gottgefälligen Lebenswandel zu führen, in der Vollkommenheit nach Kräften vorwärts zu kommen, Gottes Ehre und den Ruhm Mariens zu fördern, sich redlich vornehmen muß. Es werde den Mitgliedern der Scapulierbruderschaft insbesondere der Werth der reinen Meinung, in der Alles Gott aufgeopfert werden solle, wie sie das Gebetsapostolat so schön empfiehlt und ausspricht, oftmals mit Liebe an das Herz gelegt, da durch die gute Meinung Alles, was der Mensch übet, seinen wahren Werth, seinen wahren Adel erhält. Ein Mensch, der stets mit den reinsten Absichten Gott dienet, wird ein frommes Leben führen und Gott gebührend ehren; und umgekehrt wird derjenige, der nur der Selbstsucht und dem Eigennutze dienet, der Alles nur des äußeren Scheines wegen thut, früher oder später seine heuchlerische Gesinnung an das Licht gebracht sehen und über sich selbst zu zürnen Ursache haben. Ein Solcher hat mit dem Heiligen nur Spott getrieben, der Herr aber läßt seiner nicht spotten.

Sind mit dem Tragen der heiligen Scapuliere keine besonderen Gebete verbunden? Strenge genommen, um an allen Gnaden und Ablässen der betreffenden Scapulierbruderschaften Antheil zu haben, ist nur das beständige, aber andächtige Tragen der Scapuliere erfordert. Besondere tägliche Gebete oder Andachtsübungen sind nicht vorgeschrieben. Man kann indeß, wie dies auch Ordenspriester anzurathen pflegen, die in das fünffache Scapulier Aufgenommenen täglich drei Ave Maria beten lassen. Die Mitglieder der Scapulierbruderschaft der Mutter Gottes vom Berge Karmel, welche des Samstags-Privilegiums theilhaftig zu werden das Verlangen tragen, müssen jedoch zu mehreren frommen Uebungen sich herbei lassen.

Was versteht man unter dem samstägigen Privilegium? Hierüber gibt uns das römische Brevier den besten Aufschluß. Ich verweise nur auf die Lectionen der zweiten Nocturn des Festes B. V. M. de monte Carmelo, das auf den 16. Juli fällt; aus der dritten Lection der zweiten Nocturn des Festes, welche wir langsam durchgehen, entnehmen wir, daß die allerfeligste Jungfrau Maria jene Mitglieder der Bruderschaft des heiligen Scapulierers vom Berge Karmel, welche die standesmäßige Keuschheit beobachtet, die vorgeschriebene geringe Fasten geübt und die kurzen damit verbundenen Gebete fleißig verrichtet haben, mit mütterlicher Liebe in dem Reinigungsorte tröstet und ihnen durch ihre kräftige Hilfe, gemäß dem frommen Glauben, sobald als möglich, zum himmlischen Vaterlande ver helfe.

Maria hatte sich nämlich gewürdigt, dem Papste Johann XXII. zu erscheinen und ihm den Karmelitenorden zu empfehlen und, indem sie ihre zärtliche Sorgfalt bis in das andere Leben ausdehnte, versprach sie ihm, den Seelen der Mitglieder im Fegefeuer zu helfen, sie zu trösten und sobald als möglich, namentlich am Samstag nach ihrem Hinscheiden, zu befreien. Papst Johann XXII. veröffentlichte diese Gnade in der Bulle: *Sacratissimo uti culmine*. 3. März 1322. Diese Bulle wurde von mehreren Päpsten, als von Alexander V., Clemens VII., Pius V., Paul III., Gregor XIII., Paul V. und anderen bestätigt. Das heilige Offizium aber hat nach dreijähriger Untersuchung durch ein eigenes Decret vom 20. Jänner 1613 erklärt, daß die Karmeliten über genanntes Privilegium auf die oben angezeigte Weise allenthalben öffentlich predigen dürfen, welches Decret Paul V., Clemens X. und Innocenz XI. bestätigt haben. Zur Erlangung dieser Gnade wird nebst der Beobachtung der standesmäßigen Keuschheit das tägliche Beten der marianischen oder der canonischen Tagzeiten gefordert. Diejenigen, welche nicht lesen können, mögen sich dafür Mittwochs und Samstags, mit Ausnahme des hl. Weihnachtsfestes, des Fleisshessens enthalten, oder mit Erlaubnis eines bevollmächtigten Priesters ein anderes Gebet oder ein anderes frommes Werk verrichten. Die hl. Congregation der Ablässe hat am 20. August 1840 erklärt: Wenn ein schweres Hindernis vorhanden ist, so sind sie weder zum Fasten, noch zum Beten der marianischen oder canonischen Tagzeiten, noch auch zur Enthaltung der Fleischspeisen am Mittwoch und Samstag verpflichtet; jedoch ist ihnen anzurathen, daß sie sich in diesem Falle dem Urtheil eines gelehrten und klugen Beichtvaters unterwerfen, um irgend eine Abänderung hierin zu erlangen. Es kommt vor, daß man im Allgemeinen jedem, der in die Scapulierbruderschaft aufgenommen wird, zur Gewinnung dieses Samstags-Privilegiums sieben „Vater unser“ und „Ave Maria“ zu beten aufgibt. Das ist nun ganz unzulässig. Die Umwandlung darf nicht im Allgemeinen, oder für mehrere Personen zusammen genommen, die man nicht kennt, vorgenommen werden. Sie muß den wahren Bedürfnissen, dem Alter, der Gesundheit u. jedes Einzelnen angemessen sein, und derjenige, welcher diese Umwandlung für seine Person wünscht, möge wohl bedenken, daß er sich im Gewissen erforsche, ob auch wirklich ein wahrhaftes Hindernis vorliege; sonst, mag ihm auch der Priester die Obliegenheit umändern, gewinnt er das Sabbatinum doch nicht. Der Wortlaut der Entscheidungen der heiligen Congregation spricht hierüber sehr deutlich. Zur Erlangung der Gnade des Sabbatinums hat man also, um derselben theilhaftig zu werden, gewisse Gebete zu verrichten, die der bevollmächtigte Priester, den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen angemessen, auferlegen wird. Die Priester thun genug, wenn sie täglich die canonischen Tagzeiten beten,

zu welchen sie ohnehin verpflichtet sind; desgleichen genügen auch Ordenspersonen durch ihr Officium der vollen Verpflichtung und können Priester und Ordenspersonen auf diese Weise des Samstags-Privilegiums theilhaftig werden. Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß die Mutter Gottes bei der Uebergabe dieses Scapulieres an den heiligen Simon Stock ausdrücklich die Worte gebrauchte: „Wer in diesem Kleide sterben wird, soll das ewige Feuer nicht leiden!“ Dürfte nun jemand, mit diesem heiligen Scapulier bekleidet, auf Grund dieser Worte der seligsten Jungfrau, ein Leben der Sünde und des Aergernisses führen und sich dabei denken, er müsse doch der Verheißung der Mutter der Barmherzigkeit theilhaft werden, wenn er nur das heilige Scapulier trage? Darum nicht umsonst die wiederholte Mahnung, daß man die Mitglieder der Scapulierbruderschaften oftmals recht nachdrücklich ermahne, ein Leben nach dem Glauben zu führen, sich selbst wahrhaft zu heiligen, und Gott Ehre und Ruhm und seiner heiligen Mutter Freude zu bereiten. Man kann nie zu oft, nie zu nachdrücklich in dieser Richtung reden, und man wird dieß gerne thun und sich keine Anstrengung gereuen lassen, wenn man für die gute Sache begeistert ist und sie im rechten Lichte erfaßt. Gott der Herr wird alles, was für ihn geschieht, im reichsten Maße lohnen! Wie mühen sich doch die Weltmenschen ab; Tag und Nacht trachten und sinnen sie, mühen und plagen sich ab, für gar trügerische und vergängliche Dinge; wir aber dienen der Wahrheit und einer ewigen Sache. Scheuen wir keine Mühe, keine Beschwerde sei uns zu groß, wenn es gilt, das Reich Gottes auszubreiten, Seelen dem ewigen Verderben zu entreißen, oder solche, die bereits in der Liebe und Gnade Gottes wandeln, immer mehr der Vollkommenheit zuzuführen. Der Teufel könnte uns über den Werth der unsterblichen Seele belehren; er weiß es, was es heißt, Gott für die ganze Ewigkeit verloren zu haben, und ihn nicht mehr lieben zu dürfen. Darum sein unauslöschlicher Haß gegen Gott und sein beständiger Grimm und Neid gegen jede Menschenseele, die Gott aufrichtig zu dienen sucht, und einstens der ewigen Herrlichkeit theilhaftig zu werden wünscht. Und die Anhänger des Teufels! Wie sind sie doch ohne Aufhören thätig, sein Reich unablässig zu vergrößern! Mit dem Aufwande aller ihnen zu Gebote stehenden Kräfte, mit allen möglichen Mitteln suchen sie zu erreichen, was sie als ihr Ziel sich vorgesteckt. Diese also dienen dem Teufel, und mit welcher Aufopferung, und mit welcher Beharrlichkeit, und mit welchen Mitteln! Der Haß gegen alles Heilige treibt sie unaufhörlich fort. Uns aber, die wir dienen der heiligsten Sache, der Sache Gottes des Allerhöchsten, uns soll die heilige Liebe Gottes für alles Edle und Heilige wahrhaft begeistern und leiten! Mit einem entschiedenen, kraftvollen und beständigen Willen wie viel des Guten, des Herrlichen ließe sich schaffen!

Den Mitgliedern des blauen Scapulieres zu Ehren der unbesleckten Empfängniß, das von unserem Herrn selbst und seiner jungfräulichen Mutter im Jahre 1617 gestiftet wurde, ist Gelegenheit geboten, die Ehre des Allerhöchsten in ganz vorzüglicher Weise zu fördern. Durch gewisse, aber ganz freiwillig, in bestimmter Meinung, zu verrichtende Gebete, können die Mitglieder dieser Bruderschaft große Gnadenschätze aufhäufen, wie sie kaum eine andere Bruderschaft bietet, und durch Gewinnung von zahlreichen Ablässen, wie sie eben hier geboten werden, recht viele Seelen aus dem Reinigungs-orte baldest befreien. Die heiligen Ablässe hat uns die unendliche Liebe und Erbarmung Gottes als ein Mittel in die Hände gegeben, den armen Seelen den Uebergang in die ewige Seligkeit zu erleichtern, so die Ehre Gottes durch vollkommene Anbeter unermesslich zu vermehren, die unaussprechlichen Peinen der armen Seelen abzukürzen, ihrer Armuth und gänzlichen Hilflosigkeit liebeich zu be-
 gegnen, und so durch Werke der Barmherzigkeit gegen Andere, auch uns selbst den ewigen Richter auf den Tag des Gerichtes geneigt zu machen. Wohlan denn! Kommen wir und kaufen ohne Geld und ganz umsonst, was uns wohlthut! Benützen wir demnach selbst, und halten wir auch die Gläubigen an, die ganz besondere Gnade eifrigst zu gebrauchen, welche denjenigen, die das hl. Scapulier der unbesleckten Empfängniß beständig und andächtig tragen, vom heiligen Stuhle angeboten ist. So oft ein Mitglied zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der ohne Makel der Erbsünde empfangenen Gottesmutter Maria, auf die Meinung des heiligen Vaters in Rom sechs „Vater unser“ nebst jedesmaligem „Ave Maria“ und sechs „Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.“ andächtig im Stande der Gnade betet, gewinnt dasselbe sämtliche Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, der Basilikakirchen von Portiuncula, von Jerusalem und von Sanct Jakob zu Compostella in Spanien. Ueberdies hat die heilige Congregation der Ablässe zu Rom in einer Generalversammlung, gehalten den 31. März 1856, durch ihr Decret erklärt, daß oben gemeldete Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, sowie der Hauptkirchen von Portiuncula, Jerusalem und St. Jakob zu Compostella, so oft gewonnen werden können, als man obige sechs „Vater unser, Ave Maria und Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.“ betet, und zwar an jedwedem Orte, wo es auch sei. Auch hat sie erklärt, es sei nicht nothwendig, noch andere Gebete beizufügen und die heiligen Sacramente der Buße und des Altars vorher zu empfangen, sondern es genüge, nur die sechs „Vater unser, Ave Maria und sechs Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.“ wie oben gesagt, zu beten. Auch könnten diese Ablässe sämmtlich den armen Seelen im Fegefeuer fürbittweise zugewendet werden. Dieses Decret hat Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. unter dem 14. April desselben Jahres 1856 bestätigt.

Wie viel Zeit wird oftmals durch ein ganz unnützes, wenn nicht gar sündhaftes Gespräch, durch eine Unterhaltung, die ohne Noth zu lange hinausgedehnt wird, ganz unnütz und strafbar verzendet. Man könnte durch das Abbeten der sechs „Vater unser u. s. w.“ eben dieselbe Zeit zur eigenen Freude für den Tag des Gerichtes ganz vortrefflich angewendet und in das Buch des Lebens eingezeichnet sehen. Die Ablässe, die man den armen Seelen zukommen lassen will, kann man der heiligen Gottesmutter kindlich übergeben. Die heiligste Jungfrau wird sich einstens auch unser erinnern, wenn wir in den Flammen des Reinigungsortes abzubüssen haben und sie wird dann mit mütterlicher Liebe uns Trost spenden. Wie bereits bemerkt, müssen die heiligen Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen werden, um bemeldeter Ablässe theilhaftig zu werden. Aber der Stand der Gnade ist durchaus erforderlich. Im Stande der schweren Sünde kann niemand einen Ablass gewinnen; zuerst muß die Schuld gehoben sein. Zumeist ist wohl, mit Ausnahme der bei der heiligen Kreuzwegandacht zu gewinnenden, ungemein zahlreichen, vollkommenen und unvollkommenen, Ablässe der Empfang der heiligen Sacramente, wie auch der Kirchenbesuch, zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschrieben und festgesetzt. In diesem Falle aber genügen einfach die vorher besprochenen und im Stande der Gnade andächtig verrichteten Gebete. Nicht ohne Grund sind daher die Mitglieder der heiligen Scapulierbruderschaften zu einem frommen Leben dringend zu ermahnen. Wer den Willen Gottes als oberstes Gesetz stets erkennt und denselben recht genau auszuführen sich bestrebt, wird auch der Ablässe theilhaftig werden; und hinwieder kann vom Gewinnen derselben gar keine Rede sein, wenn jemand gleichgiltig dahin lebt und den Willen Gottes wenig beachtet oder denselben gar mißachtet. Je genauer und vollkommener jemand die dritte Bitte des Vater unser: „Dein Wille, o Herr, geschehe“ in seinem Leben, seinem Handeln und Leiden durchzuführen bemüht ist, und durch Wort und That an der Erfüllung des göttlichen Willens ohne Unterlaß arbeitet, desto gewisser gewinnt ein solcher die Ablässe, und es bewahrheitet sich sonach, daß durch eifrige Benützung der den Mitgliedern des blauen Scapuliers vom heiligen Stuhle dargebotenen Gnaden wahrhaft viel Gutes und in der That Großartiges für die Ausbreitung des Reiches Gottes geschehen kann. Man veräume darum nicht, recht sorgfältig und eingehend auch über diesen Punkt zu denjenigen zu sprechen, die um das fünffache Scapulier bitten.

Anmerkung: Es sollte jetzt noch über die Ablässe im Einzelnen abgehandelt werden, welche die Mitglieder des fünffachen Scapuliers gewinnen können. Alle Ablässe indeß hier zu verzeichnen, ist nicht leicht thunlich. Es sind deren sehr viele, die man bei den einzelnen

Scapulieren, insbesondere bei dem der Mutter Gottes vom Berge Karmel und dem der unbefleckten Empfängniß, an vielen und verschiedenen Tagen des Jahres, gewinnen kann. In der Todesstunde können die Mitglieder der betreffenden heiligen Scapuliere unter den gewöhnlichen Bedingungen die vollkommenen Ablässe gewinnen. Dieses möge noch kurz hervorgehoben werden, daß man durch die Aufnahme in die Bruderschaften der heiligen Scapuliere in eine innige und volle Gemeinschaft und Theilnahme an den geistlichen Gütern und verdienstlichen Werken verschiedener religiöser Orden und Genossenschaften trete; wie auch, daß alle heiligen Messen für jene Verstorbenen, die im Leben Mitglieder der Bruderschaften der heiligen Scapuliere der Mutter Gottes vom Berge Karmel, so auch der unbefleckten Empfängniß waren, sich des Vorrechtes eines privilegierten Altars zu erfreuen haben.

Diejenigen Priester, welche sich um die Vollmachten für die Aufnahme in das fünfsache Scapulier zu bewerben gedenken, könnten sich eines oder das andere der folgenden Bücher anschaffen: P. Gaudentius: Ablass- und Bruderschaftsbuch für katholische Christen. Innsbruck, Verlag von Felician Rauch. — P. A. Maurel: die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. Paderborn, Verlag von Schöningh. — Der Ablass. Ein praktischer Beitrag zur Gewinnung desselben für das christliche Volk. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. — Die geistliche Schatzkammer oder kurzgefaßter Unterricht über das vierfache Scapulier u. Ein Auszug aus einem größeren Werke des P. Ulrich C. Ss. Redempt. Passau. Verlag von Bucher. — Das kleine himmelblaue Scapulier zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria von Joseph Löcherer. Einsiedeln, Verlag von Benziger. — P. Serapion. Scapulierbüchlein der Karmelitenbruderschaft. Graz, Verlag bei Moser. — In diesen Büchern erhält man bezüglich der einzelnen Scapuliere einen noch genaueren Aufschluß, und wird man insbesondere über die einzelnen zu gewinnenden, sehr zahlreichen Ablässe genaue Einsicht zu nehmen im Stande sein. Daher wird gerathen, eines oder das andere der ange deuteten Bücher sich anzuschaffen.

Mit dem Wunsche, daß diese Erläuterungen und Erklärungen über das fünfsache Scapulier recht Vielen zu Gute kommen und mannigfachen Nutzen stiften mögen, sind selbe in die Quartalschrift aufgenommen worden. Gott der Herr möge auf die Fürbitte der unbefleckten Gottesmutter Maria hiezu seinen Segen geben.

Einz.

Joseph Moser, Beneficiat.

XIII. (Ein casus confessionalis.) „Livius, ein hochbetagter Mann, genießt in seiner Gemeinde keinen guten Ruf und bezieht sich das üble Gerede, welches über ihn ergeht, namentlich auf

ein paar sehr gravirende Punkte crimineller Natur aus früherer Zeit. Nun kommt Vivius auf das Sterbebett. Sein Seelsorger Cajus wird zu dem Kranken gerufen, der sich zur heiligen Beichte sehr bald bereit erklärt. Wie nun, wenn Vivius in seiner Beichte sich über nichts anklagt, was ihm der üble Ruf zur Last legt und auf Befragen des Beichtvaters bei seiner Negation verbleibt?

Antwort. Die Sorge für das Seelenheil des Kranken wird den Cajus veranlassen, Alles anzubieten, daß Vivius ihm Vertrauen schenkt und offen seine Sünden bekennt. Zu diesem Zwecke wird er auch, nachdem Vivius seine Beicht vollendet hat, dem Kranken recht liebevoll väterlich zu Gemüthe führen, daß jetzt Alles auf eine gute Beichte ankomme. Er wünsche ihm dazu verhilflich zu sein, und stelle deßhalb einige Fragen an ihn, die er recht offen beantworten möge. Bei dieser Frage fange Cajus nicht gleich mit jenen höchst gravirenden Punkten an, die die Fama dem Vivius zur Last legen will; er beginne, um dem Kranken Muth zu machen, mit leichtern Dingen, von denen er dann zu den schwerern übergeht; zuletzt stelle er die Fragen, die ihm durch die üble Nachrede, welche gegen Vivius verbreitet ist, nahe gelegt werden. Verneint der Kranke diese letzteren Fragen, so wird Cajus sich hüten, ein schlimmes Urtheil gegen ihn zu äußern; er wird aber nochmals auf den Hauptpunkt zurückkommen, daß jetzt Alles auf eine gute Beichte ankomme, und hieran die Schlüsfrage knüpfen, ob sein Gewissen nichts mehr beunruhige? Verneint der Kranke diese Frage, so ist ihm unbedingt die Absolution zu ertheilen.

Die Gründe hiesfür sind: 1) Gesezt es wäre wahr, was die üble Fama aus früherer Zeit dem Vivius Böses zur Last legt, so ist es sehr wohl möglich, daß er diese groben Sünden schon einmal gehörig gebeichtet hat. Und wenn dieß, so liegt keine strenge Pflicht vor, diese Sünde noch einmal, und wäre es auf dem Sterbebette, der Schlüsselgewalt zu unterwerfen. Wohl gibt es 2) Moralisten, welche meinen, der Beichtvater habe die Absolution zu verweigern, wenn er aus der Erzählung anderer mit moralischer Gewißheit erkenne, der Pönitent habe jene schweren Sünden wirklich begangen, die er in confessionali verschweigt; aber selbst diese setzen bei, das habe für den Fall keine Geltung, wo der Beichtvater nicht zugleich gewiß wisse, der Pönitent habe diese Sünden noch nie gehörig gebeichtet. Die Mehrzahl der Moralisten hält sich aber streng an den Grundsatz des hl. Thomas: „Poenitenti pro se et contra se dicenti credendum est,“ und hierauf gestützt sagt Suarez (de poenit. disp. 32, sect. 3, n. 9): „Quantumcunque confessarius sciat peccatum poenitentis ex aliorum relatione, tenetur in hoc judicio magis credere ipsi poenitenti.“ Mag man nun der Ansicht der ersteren oder der letzteren beistimmen, in unserem Falle ist un-

streitig das nicht gewiß, daß Livius, wenn auch die Erzählung Anderer als wahr moralisch gewiß wäre, seine in früherer Zeit, nicht erst seit der letzten Beicht, begangenen sehr groben Sünden noch nie gehörig gebeichtet habe. Hiezu kommt 3) daß der hier vorliegenden Nachrede nicht die Kennzeichen zukommen, die den Beichtvater berechtigen könnten, das gegen den Livius Erzählte als wirklich wahr mit moralischer Gewißheit zu erkennen. Muß man aber zweifeln, ob das wahr sei, was die Fama gegen Livius behauptet, so ist evident, daß in einem solchen Zweifel der Confessar dem Pönitenten mehr Glauben schenken müsse, als dem, was eine üble Nachrede über ihn vorbringt. Ein gegen-theiliges Verfahren müßte zu Consequenzen führen, die wahrhaft ungeheuer wären.

Dem Gesagten fügen wir bei: Es kann leider geschehen, daß der Teufel der falschen Scham auch über ein Beichtkind, das auf dem Sterbebette liegt, noch den Sieg erringt, manchmal sogar da, wo man so etwas nicht im Geringsten vermuthet. Hierin liegt für den Seelsorger einer der Gründe, Personen, die auf den Tod krank sind, auch nach Spendung der heil. Sterbsacramente, wo möglich, öfters zu besuchen und denselben in liebevoll väterlicher Weise bei solcher Gelegenheit die Frage an's Herz zu legen, ob sie nichts mehr drücke. Schon manche Seele ist so gerettet worden. Daß ein solches Verfahren in Fällen, wie wir hier einen besprochen haben, besonders angezeigt sei, liegt am Tage. (N. Augsb. Pastoralblatt.)

XIV. (Ein Gewissensfall über Restitution.) Es wird uns folgender Gewissensfall vorgelegt: Sempronius sieht seine Wiese nach starken Regengüssen jedesmal mit Sand und Steingeröll bedeckt. Um diesen Schaden abzuwenden, gibt es kein anderes Mittel, als auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufzuführen. Darf er dieses thun, und sündigt er nicht gegen die Gerechtigkeit oder doch wenigstens gegen die Liebe, wenn er es in der gewissen Voraus-sicht thut, daß der dadurch abgewendete Schaden nothwendig seinen Nachbar Titus trifft?“

In Beantwortung der vorliegenden Frage müssen wir vor Allem bemerken, daß Fälle dieser Art vor den weltlichen Richter gebracht zu werden pflegen. Würde sonach Titus das richterliche Urtheil anrufen, so versteht sich von selbst, daß Sempronius sich diesem Urtheile zu fügen hätte. Sehen wir aber von einer solchen richterlichen Sentenz ab und betrachten wir die Sache rein als Gewissensfall, so ist dieser von den Casuisten nichts weniger als unberücksichtigt geblieben. Die *casus conscientiae* von Gury (I, 654) behandeln unseren Fall in folgender Weise: An teneatur ad restitutionem, qui alteri nocet ponendo causam indifferentem vel justam? Re-